OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752959/2/MB/NIF

Datum:
Linz, 8. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des L T, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. P T, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 20. März 2023, GZ: BHBR-2023-10539/22-Ti, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Namensänderung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Familienname des Beschwerdeführers von „T“ in „T“ geändert.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. März 2023, GZ: BHBR-2023-10539/22-Ti, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Änderung seines Familiennamens in „T“ abgewiesen.
Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf als österreichischer Staatsbürger unter § 1 Abs 1 Z 1 NÄG falle. Die Bewilligung zur Änderung des Familiennamens und des Vornamens obliege der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz, mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt habe. Hat der Antragsteller weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, sei die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Antragsteller seinen letzten Wohnsitz im Inland hatte. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, sei der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Aufgrund des Hauptwohnsitzes des Bf in x, bis 4. Mai 2020 bzw des im Anschluss daran dort nach wie vor gemeldeten Nebenwohnsitzes sei die belangte Behörde für dieses Verfahren zuständig. Gemäß § 1 Abs 1 NÄG sei eine Änderung des Namens auf Antrag zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinn des § 2 NÄG vorliege und § 3 NÄG der Bewilligung nicht entgegenstehe. Es müssten beide Voraussetzungen erfüllt sein. Der Rechtsanwalt des Bf habe ausgeführt, dass sich der Antrag auf mehrere Gründe des § 2 NÄG stütze. Er habe jedoch nicht unterschieden, nach welcher Ziffer des § 2 Abs 1 des NÄG die Antragstellung schließlich erfolge. Wie noch weiter in der Begründung ausgeführt, sei dies jedoch schließlich nicht entscheidungsrelevant. Unabhängig davon, nach welcher Ziffer des § 2 Abs 1 NÄG der Antrag gestellt werde, könne die beantragte Namensänderung jedenfalls dann nicht bewilligt werden, wenn § 3 NÄG der Bewilligung entgegenstehe. Der Rechtsanwalt des Bf stütze sich besonders darauf, dass der „Schutzzweck“ des § 3 Abs 1 Z 4 NÄG nicht darin liegen würde, Abänderungen von Doppelnamen gänzlich und ausnahmslos die Bewilligung zu versagen, sondern zu verhindern, dass bei einer solchen Abänderung zwei oder mehrere Namen zusammengesetzt und als einheitlicher Familienname geführt werden würden. Das von Seiten des Bf zitierte Erkenntnis vom 24. März 2011 (VwSlg 18091 A/2011) behandle ein derartiges Beispiel.
Dazu sei festzuhalten, dass es unzweifelhaft der Wille des Gesetzgebers gewesen sei, derartige Zusammenführungen von Namen zu unterbinden und damit allfällige „Neukreationen“ zu schaffen. Dabei werde jedoch verkannt, dass der Gesetzgeber mit der Regelung des NÄG damit nicht nur diese Möglichkeit alleine ausschließen habe wollen. Der Gesetzgeber habe hier den Sachverhalt rechtlich sehr eindeutig geregelt. Im § 3 Abs 1 Z 4 NÄG verfüge er einen generellen Versagungsgrund für die Bewilligung einer Änderung des Familiennamens mit folgendem Wortlaut:
„Die Änderung des Familiennamens oder Vornamens darf nicht bewilligt werden, wenn der beantragte Familienname aus mehreren Namen zusammengesetzt ist.“

Abweichend von diesem generellen Versagungsgrund führe der Gesetzgeber in § 3 Abs 2 Z 1NÄG jedoch Ausnahmen an, bei deren Vorliegen eine Namensänderung zulässig sei. Diese Formulierung dazu laute:
„Die Namensänderung ist jedoch zulässig, wenn im Fall des Abs 1 Z 4 eine Namensänderung nach § 2 Abs 1 Z 5, 7 bis 9a beantragt wird."
Diese Aufzählung sei explizit und taxativ. Die Behörde habe hier keinerlei darüberhinausgehenden Interpretationsspielraum. Die Rechtsberatung des Bf führe unter anderem zwar auch den Rechtsgrund des § 2 Abs 1 Z 5 NÄG an. Dieser laute:
„Ein Grund für die Änderung des Familiennamens liegt vor, wenn der Antragsteller einen Familiennamen erhalten will, den er früher zu Recht geführt hat."
Wie jedoch von der Rechtsberatung des Bf ausdrücklich selbst angeführt und aus den Unterlagen zweifelsfrei ersichtlich, führe der Antragsteller durchgehend seit x den Familiennamen „T" (zuvor „W"). Ein früheres Führten des Namens „T" habe nicht nachgewiesen werden können. Damit seien die Bewilligungsvoraussetzungen des § 2 Abs 1 Z 5 NÄG jedenfalls nicht gegeben.
In der Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme vom 27. Februar 2023 habe sich der Rechtsanwalt des Bf darüber hinaus auf das Erkenntnis des VfGH vom 15. Oktober 2016, E 880/2016-9, gestützt. Diesem Erkenntnis zugrunde liegender Sachverhalt sei anders als im vorliegenden Fall die Frage der „Gebräulichkeit" des beantragten Familiennamens gewesen. Während in den ersten beiden Instanzen die Frage der Gebräulichkeit noch verneint worden sei, da sich der beantragte Familiennamen zum Entscheidungszeitpunkt nicht in Österreich nachweisen lassen habe, so bestätige der VfGH die Zulässigkeit dieser Namensänderung, da der beantragte Familienname „Z" früher, hier konkret vom Großvater, in Österreich geführt worden sei. Ergänzend werde darauf hingewiesen, dass es sich bei der beantragten Namensführung „Z" um keinen aus mehreren Namen zusammengesetzten Namen handle. Werden einzelne Sätze aus diesem Erkenntnis herausgelöst, seien sie doch immer vor diesem Hintergrund zu bewerten. Dem entgegen zu halten sei das Erkenntnis des VwGH vom 23. September 2010, 2010/06/0064. Gegenstand dieses Erkenntnisses sei die Frage gewesen, ob eine Person, die bereits einen Doppelnamen führt, einen dieser beiden Namensbestandteile im Rahmen eines Namensänderungsverfahrens nach den Bestimmungen des NÄG durch einen anderen Namen ersetzen und damit ändern könne. Der VwGH habe dazu ausgeführt:
„Wie dargelegt ergibt sich aus der Regelung des § 3 NÄG, dass aus mehreren Namen zusammengesetzte Familiennamen nur im Rahmen der im Abs 2 Z 1 dieser Bestimmung vorgesehenen Gründen zulässig ist. Dies gilt uneingeschränkt, also auch dann, wenn der Antragsteller bereits rechtmäßiger Weise einen Doppelnamen trägt. Auch eine teleologische Interpretation des NÄG kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Zutreffend hat die belangte Behörde die Ansicht vertreten, dass auch eine Teiländerung eines rechtmäßig geführten Doppelnamens unter diese Bestimmung fällt und einen neuen zusammengesetzten Namen darstellt."

Beim beantragten Namen „T“ handle es sich um einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Namen. Damit sei der Versagungsgrund des § 3 Abs 1 Z 4 NÄG gegeben. Die beantragte Namensänderung falle nicht unter die taxativ aufgezählten Ausnahmebestimmungen des § 3 Abs 2 Z 1 NÄG, da für keine der angeführten Ausnahmen des § 2 Abs 1 Z 5, 7 bis 9a NÄG die Voraussetzungen vorliegen würden. Die Voraussetzungen für die beantragte Namensänderung seien nicht gegeben bzw liege der Versagungsgrund nach § 3 Abs 1 Z 4 NÄG vor. Der Antrag müsse deshalb abgewiesen werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Behörden im Zuge ihrer Entscheidungsfindung dazu gehalten seien, den anzuwendenden bzw angewandten Gesetzesbestimmungen jenen rechtlichen Gehalt zugrunde zu legen und beizumessen, der einerseits dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers entspreche und andererseits mit den verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten in Einklang zu bringen sei, sohin insgesamt einer verfassungs-, menschen- bzw grundrechtskonformen sowie den Grundsätzen einer systematisch-teleologischen Gesetzesauslegung folgenden Interpretation entspreche. Wie anhand der Ausführungen des VfGH in dem Erkenntnis vom 15. Oktober 2016, GZ: E 880/2016-9, dargestellt worden sei, habe die belangte Behörde diesen rechtlichen Grundsätzen und Maßstäben vorliegendenfalls nicht bzw zumindest nicht im gebührenden Maße Rechnung getragen. Die belangte Behörde habe im konkreten Fall vielmehr den einschlägigen Bestimmungen des Namensänderungsgesetzes (NÄG) – unter Zugrundelegung einer nicht verfassungs-, menschen- bzw grundrechtskonformen, jedenfalls nicht gesetzmäßigen und einer den Grundsätzen der systematisch-teleologischen Gesetzesauslegung widersprechenden (Gesetzes-)Interpretation – einen damit nicht in Einklang zu bringenden rechtlichen Normgehalt und Zweck unterstellt. Mag es in dem oben angeführten Erkenntnis zwar grundsätzlich um die Frage der „Gebräulichkeit“ des beantragten Familiennamens („Z“) gehen, so sei dem Erkenntnis in einer Zusammenschau mit dem vorliegenden Fall – und dies entgegen der rechtlichen Ansicht und Würdigung seitens der belangten Behörde – doch gemeinsam, dass die belangte Behörde auch im vorliegenden Fall den wesentlichen Zusammenhang mit dem historischen Namen der Familie des Bf verkannt und mit seiner Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des NÄG einen mit Art 8 Abs 2 EMRK nicht vereinbaren Inhalt unterstellt habe. Diesbezüglich sei neuerlich darauf hingewiesen, dass der leibliche Bruder des Antragstellers, K T, im Zeitraum x bis x ebenfalls den Familiennamen T getragen habe und ebendiesen Familiennamen im Jahr 2021 auf seinen eigenen Wunsch hin (mittels eines unmittelbar auf § 2 Abs 1 Z 11 NÄG gestützten Antrags) beim Magistrat der Stadt Wien gleichermaßen erfolgreich wie komplikationslos auf T abändern lassen habe. Wie auch der Magistrat Wien gänzlich rechtsrichtig ausgeführt habe, ergebe sich aus der Systematik des NÄG, dass es Personen möglich gemacht werden solle, ihren Familiennamen an Familienmitglieder und/oder Aszendenten anzugleichen, (auch) hinsichtlich des Versagungstatbestandes des § 3 Abs 1 Z 4 NÄG

Ausnahmegründe bestehen würden und sich aus den Materialen zum NÄG ergebe, dass ebendieser Versagungstatbestand lediglich auf die Verhinderung der Neukreation von Namen abziele. Dieser Auslegung sei zwingend auch im vorliegenden Fall zu folgen bzw wäre seitens der belangten Behörde zu folgen gewesen. Demgegenüber sei die von der belangten Behörde im nunmehr angefochtenen Bescheid im Hinblick auf § 3 Abs 1 Z 4 NÄG vertretene Rechtsansicht als sachlich nicht gerechtfertigt, unzutreffend und gar willkürlich einzuordnen. Diesbezüglich sei neuerlich auf zwei historische bzw familiengeschichtliche Aspekte des Bf gesondert hingewiesen:
Zum einen habe sich betreffend die bereits mehrere Jahrhunderte zurückreichende Geschichte der (ursprünglichen Adels-)Familie T bzw T im deutschsprachigen Raum schon seit mehreren Jahrhunderten die Schreibweise von T und H bzw (ab dem Jahr 1919) T etabliert und durchgesetzt, wohingegen sich im (Iischsprachigen) Ter Zweig der Castel T(n) bis in die Gegenwart unter anderem auch die Schreibweise von Tn und H bzw T finden lasse. Zum anderen sei der Vater des Bf ursprünglich als B T in Wien geboren sowie aufgewachsen und habe dieser den Familiennamen T von Geburt an bis zum Jahr 1984, ehe er sich 1984 von einer ebenfalls der Castel T(n) entstammenden Großtante in Florenz (ohne leibliche Nachkommen) mit dem Familiennamen T adoptieren lassen habe und infolge dieser Adoption die Schreibweise des ansonsten ohnehin gleichlautenden Familiennamens, sohin T, mitübernommen habe.
Im Hinblick auf das Erkenntnis des VfGH vom 15. Oktober 2016 sei auszuführen, dass auch gegenständlich der nunmehrige Bf seinen Antrag auf Namensänderung – wie sein Bruder K T – mit dem historisch-genealogischen Kontext begründet habe und es sich bei der begehrten Änderung des Familiennamens auf T um keine willkürliche, sonderbare oder auffällige Neu- oder Eigenkreation eines Familiennamens handle. Der nunmehrige Bf sei vielmehr darin bestrebt, seine Identität mit jenem (Familien-)Namen zu verbinden, den seine Familie früher (ja gar über mehrere Jahrhunderte hinweg) geführt habe bzw sein leiblicher Bruder seit dem Jahr 2021 (wieder) sowie der einschreitende Vertreter als Stiefbruder des Bf von seiner Geburt an bis zum heutigen Tag ununterbrochen führen würden und er gerade keine Eigen- oder Neukreation eines Familiennamens, sondern einen von der Familie des Bf bis in die heutige Zeit hindurch gebrauchten Namen als Familiennamen wählen wollen würde. Wie bereits ausgeführt, stelle der Schutzzweck des § 3 Abs 1 Z 4 NÄG gerade nicht darauf ab, einer etwaig begehrten Abänderung von Doppelnamen gänzlich und ausnahmslos die Bewilligung zu versagen, sondern zu verhindern, dass bei einer solchen Änderung (im Sinne einer Neukreation) etwa zumindest zwei oder auch mehrere unterschiedliche Familiennamen zusammengesetzt als ein einheitlicher Familienname geführt werde. Es werde sohin auf die Vermeidung der Neu- bzw Eigenkreation von (Doppel-)Familiennamen abgezielt. Der VwGH habe in seiner Entscheidung vom 23. September 2010, zu GZ: 2010/06/0064, wobei der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt mit dem gegenständlichen insofern nicht zu vergleichen sei, als die Antragstellerin in dem der genannten Entscheidung

zugrunde liegenden Verfahren die Änderung ihres Familiennamens nach dem Muster „X-Y“ auf „X-Z“ begehrt habe, was im Hinblick auf den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Namensänderung jedoch gerade nicht der Fall sei, betreffend § 3 Abs 1 Z 4 NÄG explizit angeführt, es würde sich aus den Gesetzesmaterialien zum Stammgesetz des NÄG ergeben, dass durch diese gesetzliche Norm das Entstehen von neuen zusammengesetzten Namen grundsätzlich vermieden werden solle. Diesbezüglich sei auch auf das im nunmehr angefochtenen Bescheid angeführte Erkenntnis des VwGH vom 23. September 2023, GZ: 2010/06/0064, hinzuweisen, zumal sich auch der diesem Erkenntnis zugrundeliegende Sachverhalt so dargestellt habe, dass die dortige Antragstellerin Änderung ihres Familiennamens, einem Doppelnamen, nach dem Muster der Abänderung von „M-K“ in „M-G“ begehrt habe, zumal sie mit Ing. HG in einer Lebensgemeinschaft leben würde.
Die entsprechenden Ausführungen des VwGH im genannten Erkenntnis könnten damit keinesfalls ohne nähere Betrachtung auf den gegenständlichen Fall umgelegt werden bzw bedürften sie eben einer genaueren juristischen Betrachtung und Auslegung. Entsprechend seien auch die Ausführungen des VwGH, wonach „auch eine Teiländerung eines rechtmäßig geführten Doppelnamens unter diese Bestimmung falle und einen neuen zusammengesetzten Namen darstelle“, vor diesem Hintergrund zu sehen und in weiterer Folge zu würdigen. Im Hinblick auf den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Namensänderung könne insofern schon nicht von einer „Teiländerung eines rechtmäßig geführten Doppelnamens“ im Sinne einer Abänderung nach dem oben genannten Muster „M-K“ in „M-G“ gesprochen werden, zumal der Antragsteller und nunmehriger Bf eine in Form der Streichung lediglich eines Buchstabens geringfügige, wenn auch entscheidende Abänderung eines bereits bestehenden, auf eine geschichtliche Historie von mehreren Jahrhunderten zurückgehenden Familiennamens begehre. Darüber hinaus sei bezüglich des familiengeschichtlichen und historisch-genealogischen Kontexts des Familiennamen T, wobei die damit korrespondierenden geschichtlichen Umstände bereits umfassend dargestellt worden seien, sodass an dieser Stelle mit einem dahingehenden Verweis das Auslangen gefunden werden solle, zu erwägen, dass der Familienname T ohnehin nicht als „Doppelname“ im eigentlichen Sinn, sondern geschichtlich-historisch als ein Name, zusammengesetzt aus zwei Wörtern anzusehen sei, sodass von einem Doppelnamen, also dem Verbinden zweiter „Namen“ (insbesondere etwa durch Verehelichung) sohin von vornherein keine Rede sein könne. Bezugnehmend auf die entsprechenden Ausführungen in dem nunmehr angefochtenen Bescheid sei aus advokatorischer Vorsicht darauf hinzuweisen, dass der nunmehrige Bf bereits ausführlich dargelegt habe, dass sich der gegenständliche Antrag auf Namensänderung auf gleich mehrere Gründe des § 2 NÄG stützen lassen könne, wobei im Rahmen der vorliegenden Bescheidbeschwerde nunmehr erläuternd klargestellt werde, dass der Bf ebendiesen Antrag (der „Einfachheit“ halber) in erster Linie auf § 2 Abs 1 Z 11 NÄG stütze, zumal ohnehin kein Versagungstatbestand des § 3 NÄG anzuwenden sei. In diesem Zusammenhang

sei auf das Erkenntnis des VfGH vom 7. Dezember 2021, GZ: E 3149/2021-10, hinzuweisen, wobei der VfGH unter Punkt 3.2. wie folgt ausgeführt habe:
„Der Gesetzgeber erkennt in § 2 Abs 1 Z 11 NÄG zunächst ausdrücklich an, dass eine Änderung des Familiennamens nicht nur aus besonderen, sondern auch aus „sonstigen Gründen“ möglich ist, wenn jemand „einen anderen Familiennamen wünscht“. Auch in diesem Fall dürfen der Namensänderung aber bestimmte, in § 3 Abs.1 NÄG als Versagungsgründe angeführte öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Diese Versagungsgründe und ihre Auslegung müssen den aus Art. 8 Abs. 2 EMRK folgenden Änderungen genügen […].“
Da vorliegendenfalls die bescheiderlassende Behörde im angefochtenen Bescheid betreffend den Versagungsgrund des § 3 Abs 1 Z 4 NÄG bzw dessen konkreter Auslegung, den aus Art 8 EMRK folgenden Anforderungen nicht gebührend nachgekommen sei, müsse zusammenfassend konstatiert werden, dass bei einer verfassungs-, menschen- bzw grundrechtskonformen sowie einer den Grundsätzen der systematisch-teleologischen Gesetzesauslegung folgenden (Gesetzes-)Interpretation der einschlägigen Bestimmungen des NÄG seitens der belangten Behörde dem in Rede stehenden Antrag des nunmehrigen Bf stattzugeben gewesen wäre.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

I.4.1. Der Bf, geboren am x in X, hat die österreichische Staatsbürgerschaft und ist in x, X, wohnhaft.

I.4.2. Mit Schreiben vom 16. Februar 2022 brachte der Bf bei der österreichischen Botschaft in X einen Antrag auf Namensänderung ein, wobei der Nachname des Bf von „T“ in „T“ geändert werden sollte.

I.4.3. „T“ bzw „T und H“ ist der Name eines Uradelsgeschlechts aus dem Fürstbistum T, das seit dem 12. Jahrhundert nachweisbar ist. Der Stammsitz der bischöflichen Ministerialen lag auf dem sich im heutigen N, ein orographisch rechtes Seitental des Etschtals nördlich von T/I befindlichen N. Mehrere frühe

Höhenburgen der Familie lagen bzw liegen in der Nähe des namensgebenden Ortes „T“ (deutsch veraltet: T in X), einer X Gemeinde in der Provinz T in der Region Trentino-X.
Die Herren von T waren am Anfang ihrer Existenz den diversen sprachlichen Einflüssen in der Alpenregion ausgesetzt. In den durchwegs lateinischen Urkunden des 11. bis 13. Jahrhunderts wurden sie auch T, T, T, T, T und T genannt. Im Laufe des 14. Jahrhunderts bürgerte sich die „deutsche Form“ von T, nämlich „T“, ein. Es handelte sich dabei um eine Abwandlung, welche sich durch die Kontakte zu den deutschsprachigen Gebieten und die Ausbreitung der Familie vor allem im mitteleuropäischen Raum erklärt. Mit dem Eintritt von fünf Familienmitgliedern in den Elephantenbund hat sich der Name „T“ ab dem Jahr 1407 durchgesetzt. In genealogischer Hinsicht kam es im 16. Jahrhundert zur Teilung der Familie T in die drei Hauptlinien Castel T(n), Castel C und Castel B (B), wobei sich letztere in die Böhmische Linie und die Linie Castel B (auch Xische oder Xische Linie genannt), von der sich im Hauptstamm wiederum die Äste C und Castel B (T-S bzw T-W) abzweigen, aufspaltet. Mit Beginn der Herrschaft über die Grafschaft H (heutiges Thüringen/Deutschland) ab dem Jahr 1628 wurde diese Teil des Familiennamens. Im Adelsarchiv sind die verschiedenen Linien als T und H registriert. Einzelne Zweige sind bis heute im Trentino ansässig, dessen einst hochstiftliche Gebiete ab 1803 zur Grafschaft X im Kaisertum Österreich kamen. Schon seit Anfang des 15. Jahrhunderts waren auch Besitzungen in der benachbarten Grafschaft, also im heutigen X, an die Familie gelangt. Die ab dem 16. bzw 17. Jahrhundert nach Böhmen und Mähren gehenden Zweige erwarben dort ausgedehnten Grundbesitz. Vertreter der Familie lebten auch in X und anderen Regionen der Habsburgermonarchie, zu deren bedeutenden Adelsgeschlechtern sie aufstiegen. 1604 wurde die Familie in den Freiherrenstand erhoben, 1629 in den Reichsgrafenstand. Im Jahr 1911 erfolgte in C (dem westlichen Teil Österreich-Ungarns) durch Kaiser Franz Joseph I. die Erhebung in den Fürstenstand mit dem Prädikat. Nach dem Zerfall Österreich-Ungarns wurde vom Parlament des neuentstandenen Staates Deutschösterreich, der Konstituierenden Nationalversammlung, am 3. April 1919 die Aufhebung des Adels per Adelsaufhebungsgesetz, das am 10. April 1919 in Kraft trat, beschlossen. Mit diesem Gesetz über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden wurden der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge sowie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhang stehende Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge österreichischer Staatsbürger mit Wirkung vom 10. April 1919 aufgehoben. Vor diesem Hintergrund wurde ab diesem Zeitpunkt aus dem der Grafschaft ursprünglich zu eigenen Familiennamen „von T und H“ der Name „T“.
Während sich daran anknüpfend im deutschsprachigen Raum schon seit mehreren Jahrhunderten die Schreibweise „von T und H“ bzw (ab dem Jahr 1919) „T“ etablierte und im Weiteren auch durchgehend gehalten hat, findet sich

demgegenüber im (Iischsprachigen) Ter Zweig der Castel T(n) bis in die Gegenwart unter anderem auch die Schreibweise „von T und H“ bzw „T“.

I.4.4. Der leibliche Vater des Bf ist in X geboren und aufgewachsen und trug bis zum Jahr 1984 den Namen „B T“. Im Jahr 1984 ließ sich der Vater des Bf von einer ebenfalls der Castel T(n) entstammenden Großtante in Florenz (ohne leibliche Nachkommen) mit dem Familiennamen „T“ adoptieren und übernahm infolge dieser Adoption deren Familiennamen. Der Familienname des Vaters des Bf lautete ab dem Jahr 1984 sohin „T“, weshalb auch der am x geborene Bf sowie dessen am x geborener (leiblicher) Bruder K im Zeitraum beginnend ab x bis x den Familiennamen T trägt.

I.4.5. Im Jahr 2021 ließ der der leibliche Bruder des Bf seinen Namen von „T“ auf „T“ ändern. Auch der Halbbruder des Bf, der den Bf im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens anwaltlich vertritt, trägt den Namen „T“.

I.4.6. Mit Ausnahme der gemeinsamen Familienhistorie hat der Bf mit den im heutigen T sesshaft gewesenen bzw sesshaften Vertretern der Castel T(n) – auch aufgrund der räumlichen Distanz sowie seiner familiären Umstände – keine näheren Bezugspunkte und unterhält er mit diesen insbesondere keine tiefergehende familiäre Beziehung. Der Bf identifiziert sich vielmehr mit den auch zeitgenössisch im deutschsprachigen Raum etablierten und aufhältigen Verwandten aus dem Familienverband mitsamt deren Vorfahren. Der Bf wird aufgrund der für den deutschsprachigen Raum unüblichen Schreibweise seines Familiennamens jedoch in erster Linie mit den im heutigen T/I sesshaft gewesenen bzw sesshaften Vertretern der Castel T(n) assoziiert, was dazu führt, dass die Verbundenheit und Nähe zum Familienverband im deutschsprachigen Raum – zumindest in formaler Hinsicht – beeinträchtigt wird. Mit der begehrten Namensänderung zielt der Bf darauf ab, jenen Familiennamen zu erhalten, den auch sein Vater von Geburt an bis zur obgenannten Adoption im Jahr 1984 sowie dessen Vorfahren in einer mehrere Jahrhunderte zurückreichenden Tradition im deutschsprachigen Raum getragen hat bzw haben. Überdies soll durch die Namensänderung im Hinblick auf die zukünftige Weitergabe und Überlieferung von mehreren Jahrhunderten zurückreichenden Traditionen und Brauchtümern – sowohl in materialistischer als auch in geistiger/intellektueller Hinsicht – der Gefahr einer Außerachtlassung oder Umgehung des Bf durch den deutschsprachigen Familienverbund vorgebeugt werden. Zudem sollen daraus resultierende wirtschaftliche und soziale Nachteile des Bf verhindert werden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem bezughabenden Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gesetzliche Grundlagen:

Das Bundesgesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz - NÄG), BGBl I 195/1988 idF BGBl I 105/2019, lautet auszugsweise:

„Antrag auf Namensänderung

§ 1. (1) Eine Änderung des Namens (§ 38 Abs. 2 PStG 2013) ist auf Antrag zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinn des § 2 vorliegt, § 3 der Bewilligung nicht entgegensteht und die Namensänderung betrifft

1. einen österreichischen Staatsbürger;
2. einen Staatenlosen oder eine Person ungeklärter Staatsangehörigkeit, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;
3. einen Flüchtling im Sinn der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955 und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, wenn er seinen Wohnsitz, mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(2) Der Antragsteller muss – außer in den Fällen der Abs. 3 und 4 – entscheidungsfähig sein. Die Entscheidungsfähigkeit wird bei mündigen Minderjährigen vermutet.

(3) Den Antrag einer nicht entscheidungsfähigen minderjährigen Person hat die mit der Pflege und Erziehung betraute Person (der Erziehungsberechtigte) einzubringen.

(4) Der Antrag einer volljährigen nicht entscheidungsfähigen Person ist durch ihren gesetzlichen Vertreter einzubringen und zu bewilligen, wenn dies zur Wahrung ihres Wohles erforderlich ist. Gibt die vertretene Person zu erkennen, dass sie die vom gesetzlichen Vertreter angestrebte Namensänderung ablehnt, so hat sie zu unterbleiben, es sei denn, ihr Wohl wäre sonst erheblich gefährdet.

Voraussetzungen der Bewilligung

§ 2. (1) Ein Grund für die Änderung des Familiennamens liegt vor, wenn

1. der bisherige Familienname lächerlich oder anstößig wirkt;
2. der bisherige Familienname schwer auszusprechen oder zu schreiben ist;
3. der Antragsteller ausländischer Herkunft ist und einen Familiennamen erhalten will, der ihm die Einordnung im Inland erleichtert und der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt wird;
4. der Antragsteller den Familiennamen erhalten will, den er bisher in gutem Glauben, dazu berechtigt zu sein, geführt hat;
5. der Antragsteller einen Familiennamen erhalten will, den er früher zu Recht geführt hat;
6. die Vor- und Familiennamen sowie der Tag der Geburt des Antragstellers mit den entsprechenden Daten einer anderen Person derart übereinstimmen, daß es zu Verwechslungen der Personen kommen kann;
7. der Antragsteller nach bereits erfolgter Namensbestimmung (§ 93b ABGB) einen Familiennamen nach §§ 93 bis 93c des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS Nr. 946/1811 erhalten will;

(Anm.: Z 7a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 120/2016)

8. der Antragsteller nach bereits erfolgter Namensbestimmung (§ 157 Abs. 1 ABGB) einen Familiennamen nach § 155 ABGB erhalten will;

9. der Antragsteller einen § 155 ABGB entsprechenden Familiennamen der Person erhalten will, der die Obsorge für ihn zukommt oder in deren Pflege er sich befindet und das Pflegeverhältnis nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt ist;

9a. der Antragsteller, der neben der österreichischen Staatsbürgerschaft eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt, einen Familiennamen erhalten will, den er nach einem anderen Personalstatut bereits rechtmäßig führt und Ziel der Namensänderung ist, nach den beiden Heimatrechten denselben Namen zu führen;

10. der Antragsteller glaubhaft macht, daß die Änderung des Familiennamens notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht oder in seinen sozialen Beziehungen zu vermeiden und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können;

10a. der Antragsteller glaubhaft macht, Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit. a Strafprozessordnung – StPO, BGBl. Nr. 631/1975, zu sein und dass eine Änderung des Familiennamens Straftaten im Sinne des § 65 Z 1 lit. a StPO vorbeugen kann;

11. der Antragsteller aus sonstigen Gründen einen anderen Familiennamen wünscht.

(2) Die in Abs. 1 Z 1 bis 6, 9a, 10, 10a und 11 angeführten Gründe gelten auch für die Änderung von Vornamen; ein Grund liegt weiter vor, wenn

1. das minderjährige Wahlkind andere als die bei der Geburt gegebenen Vornamen erhalten soll und der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Bewilligung der Annahme an Kindesstatt oder dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft eingebracht wird;
2. der Antragsteller nach Änderung seiner Religionszugehörigkeit einen zur nunmehrigen Religionsgemeinschaft in besonderer Beziehung stehenden Vornamen erhalten oder einen zur früheren Religionsgemeinschaft in besonderer Beziehung stehenden Vornamen ablegen will und der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Änderung der Religionszugehörigkeit eingebracht wird;
3. ein Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht.

(3) Sonstige Namen (§ 38 Abs. 2 PStG 2013) können auf Antrag aus dem aktuellen Namen entfernt werden.

Versagung der Bewilligung

§ 3. (1) Die Änderung des Familiennamens oder Vornamens darf nicht bewilligt werden, wenn

1. die Änderung des Familiennamens die Umgehung von Rechtsvorschriften ermöglichen würde;
2. der beantragte Familienname lächerlich, anstößig oder für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich ist;
3. der beantragte Familienname von einer anderen Person rechtmäßig geführt wird, der ein berechtigtes Interesse am Ausschluß des Antragstellers von der Führung des gleichen Familiennamens zukommt; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Z 5 und 7 bis 9;
4. Der beantragte Familienname aus mehreren Namen zusammengesetzt ist;
5. die beantragte Änderung des Familiennamens nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, 6, 10 und 11 oder des Vornamens nach § 2 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Abs.

1 Z 1 bis 3, 6, 10 und 11, dazu führen würde, daß eine Verwechslungsfähigkeit mit einer anderen Person im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 6 eintritt;

6. die beantragte Änderung des Familiennamens oder Vornamens dem Wohl einer hievon betroffenen, minderjährigen oder nicht entscheidungsfähigen Person abträglich ist;
7. der beantragte Vorname nicht gebräuchlich ist oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht;
8. der Antragsteller die Änderung eines Familiennamens oder Vornamens beantragt, den er durch eine Namensänderung auf Grund eines von ihm selbst gestellten Antrags innerhalb der letzten zehn Jahre erhalten hat; dies gilt nicht, wenn die Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 5 bis 9a oder 10a erfolgen soll.

(2) Die Namensänderung ist jedoch zulässig, wenn

1. im Fall des Abs. 1 Z 4 eine Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 5, 7 bis 9a beantragt wird;
2. im Fall des Abs. 1 Z 5 der Antragsteller aus besonders gewichtigen Gründen einen bestimmten Familiennamen wünscht.

[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 1 NÄG ist österreichischen Staatsbürgern auf Antrag eine Namensänderung zu bewilligen, wenn dafür ein Grund iSd § 2 NÄG vorliegt und der Bewilligung § 3 NÄG nicht entgegensteht.

IV.2. Im konkreten Fall beantragt der Bf eine Änderung seines Familiennamens von „T“ in „T“. Als Gründe für die Namensänderung bringt der Bf im Wesentlichen vor, dass der Name „T“ mit den im heutigen T sesshaft gewesenen bzw sesshaften Vertretern der Castel T(n) und damit jenem Familienverband assoziiert werde, mit denen der Bf – auch aufgrund der räumlichen Distanz sowie seiner familiären Umstände – keine näheren Bezugspunkte sowie insbesondere keine tiefergehende familiäre Beziehung unterhalte. Durch die für den deutschsprachigen Raum unübliche Schreibweise seines Familiennamens des Bf würde seine Verbundenheit und Nähe zum Familienverband im deutschsprachigen Raum – zumindest in formaler Hinsicht – beeinträchtigt werden. Der Bf wolle jenen Familiennamen führen, den auch sein Vater von Geburt an bis zur Adoption im Jahr 1984 sowie dessen Vorfahren in einer mehrere Jahrhunderte zurückreichenden Tradition im deutschsprachigen Raum getragen habe bzw hätten. Durch die Namensänderung solle überdies verhindert werden, dass der Bf im Hinblick auf die zukünftige Weitergabe und Überlieferung von mehreren Jahrhunderten zurückreichenden Traditionen und Brauchtümern – sowohl in materialistischer als auch in geistiger/intellektueller Hinsicht – vom deutschsprachigen Familienverbund außer Acht gelassen bzw umgangen werde. Die Beibehaltung des Familiennamens „T“ würde zu wirtschaftlichen und sozialen Nachteilen des Bf führen.

IV.3. Die belangte Behörde wies den Antrag des Bf mit Verweis auf die Bestimmung des § 3 Abs 1 Z 4 NÄG und das darin normierte Verbot der Bewilligung von Familiennamen, die sich aus mehreren Namen zusammensetzen, ab. Im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Bescheides beruft sich die belangte Behörde insbesondere auf das Erkenntnis des VwGH vom 23. September 2010, GZ: 2010/06/0064. Darin hat der VwGH im Wesentlichen ausgesprochen, dass aus mehreren Namen zusammengesetzte Familiennamen nur im Rahmen der in § 3 Abs 2 Z 1 NÄG vorgesehenen Gründe zulässig seien und dies uneingeschränkt, also auch dann gelte, wenn der jeweilige Antragsteller bereits rechtmäßiger Weise einen Doppelnamen trage. Darüber hinaus würde aus Sicht des VwGH auch eine Teiländerung eines rechtmäßig geführten Doppelnamens unter diese Bestimmung fallen und einen neuen zusammengesetzten Namen darstellen.

IV.4. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass die von der belangten Behörde zitierte Rechtsprechung des VwGH bzw die darin enthaltene Auslegung der Bestimmung des § 3 NÄG aus Sicht des erkennenden Gerichts nur auf jene Fälle anzuwenden ist, in denen die Teiländerung eines bereits rechtmäßig bestehenden Doppelnamens zur Entstehung eines völlig neuen Doppelnamens führen würde, etwa weil ein Namensteil völlig durch einen anderen Namensteil ersetzt wird und damit das Wesen des Namens augenscheinlich modifiziert wird.

Gegenstand der Entscheidung des VwGH vom 23. September 2010, GZ: 2010/06/0064, bildete die gewünschte Änderung eines Doppelnamens von „M-K“ in „M-G“ und sohin eine völlige Änderung des Wesens des Familiennamens der Antragstellerin. Im Gegensatz dazu beschränkt sich die im konkreten Fall beantragte Namensänderung auf die Streichung eines Buchstabens im Familiennamen des Bf, wobei dadurch weder der Kerngehalt des Namens des Bf noch dessen Phonetik einer Modifikation erfahren würde. Die verfahrensgegenständliche Namensänderung bezweckt daher zweifelsfrei nicht den Austausch eines Namens, sondern lediglich eine Korrektur der Schreibweise eines Namens, der sich in seinem Wesen aber in keiner Art und Weise verändert.

IV.5. Davon abgesehen, hat der VfGH im Rahmen der in der Beschwerde des Bf bereits thematisierten Entscheidung vom 15. Oktober 2016, E 880/2016-9, Folgendes festgehalten hat:

„Art. 8 EMRK stellt die menschliche Persönlichkeit in ihrer Identität, Individualität und Integrität unter Schutz und ist dabei auch auf den Schutz der unterschiedlichen Ausdrucksformen dieser menschlichen Persönlichkeit gerichtet (VfSlg 19.662/2012, 19.665/2012; vgl. auch EGMR 24.10.1993, Fall Guillot, Appl. 22.500/93 [Z21 f.]; 7.2.2002, Fall Mikulić, Appl. 53.176/99 [Z53 f.]; 11.7.2002, Fall Goodwin, Appl. 28.957/95 [Z90]; 12.6.2003, Fall Van Kück, Appl. 35.968/97 [Z69]). Namen dienen der persönlichen Identifizierung und Zuordnung. Als Bestandteil der Identität zählen sie zum grundrechtlich

geschützten Privat- und Familienleben (vgl. zB EGMR 22.2.1994, Fall Burghartz, Appl. 16.213/90 [Z24]; 25.11.1994, Fall Stjerna, Appl. 18.131/91 [Z37]; siehe auch VwGH 7.12.2011, 2010/06/0276).

Unbestritten kann der Gesetzgeber vorsehen, Namensänderungen aus Gründen öffentlicher Interessen rechtlich zu beschränken (vgl. zB EGMR, Fall Stjerna, Z39; 6.9.2007, Fall Johansson, Appl. 10.163/02 [Z35 ff.]). Ein damit verbundener Eingriff in Art8 EMRK ist gemäß dessen Abs2 aber nur statthaft, insoweit die gesetzliche Maßnahme zur Erreichung eines legitimen Zieles geeignet und verhältnismäßig ist (siehe statt vieler VfSlg 19.904/2014 mit Hinweis auf die Vorjudikatur).

Der Gesetzgeber anerkennt in §2 Abs1 Z11 NÄG zwar zunächst ausdrücklich, dass eine Änderung des Familiennamens nicht nur aus besonderen, sondern auch aus "sonstigen Gründen" möglich ist, wenn jemand "einen anderen Familiennamen wünscht". Auch in diesem Fall dürfen der Namensänderung aber bestimmte, in §3 Abs1 NÄG als Versagungsgründe angeführte öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Diese Versagungsgründe und ihre Auslegung müssen den aus Art8 Abs2 EMRK folgenden Anforderungen genügen (zur gebotenen Interessenabwägung vgl. zuletzt EGMR 5.12.2014, Fall Henry Kismoun, Appl. 32.265/10 [Z30 und 35 ff.]; vgl. auch Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention 6, 2016, §22 Rz 44).“

IV.6. Auch wenn diesem Erkenntnis des VfGH – wie von der belangten Behörde ausgeführt – grundsätzlich die Frage nach der Gebräuchlichkeit des Familiennamens des damaligen Antragstellers zugrunde lag, so lässt sich daraus doch ableiten, dass im Zusammenhang mit der Auslegung von Versagungsgründen gemäß § 3 Abs 1 NÄG auf Art 8 EMRK und auf das daraus abzuleitende Gebot zur Vornahme einer Interessenabwägung Bedacht zu nehmen ist.

Unter Berücksichtigung von Art 8 EMRK, der die menschliche Persönlichkeit und damit auch den Namen bzw die Namenswahl als Möglichkeit der persönlichen Identifizierung und Zuordnung unter Schutz stellt, und der Tatsache, dass der Bf die Namensänderung wünscht, um seinen Familiennamen vollständig an den in früheren Generationen von seiner Familie bzw von dem ihm heute nahestehenden Teil des Familienverbandes geführten Familiennamen anzugleichen, erscheint aus Sicht des erkennenden Gerichts eine Versagung der Bewilligung zur Namensänderung nicht vertretbar. Dies insbesondere, weil die beantragte Namensänderung des Bf – wie bereits ausgeführt – zu keiner Änderung des Wesens des Familiennamens des Bf führt und damit auch das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel der Wahrung einer kontinuierlichen Zurechenbarkeit einer Person zu ihrem Namen und – damit verbunden – einer namensbezogenen durchgängigen Identität nicht beeinträchtigt wird.

IV.7. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter